

Geschäftsbank abgestimmten Volumen der Plankredite für das Folgejahr auszugehen, soweit nicht Kostennormative für Kreditzinsen vorgegeben sind.

## 22. **Kosten für die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse**

Die für die Anwendung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen aufgewendeten Kosten (z. B. Lohnkosten) sind kalkulationsfähig, soweit sie nicht aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind.

Sofern die materielle Anerkennung von hervorragenden Leistungen der Werk tätigen bei der Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen nach den für das Neuererwesen geltenden Bestimmungen erfolgt, sind diese Vergütungen kalkulierbar, wenn sie nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu Lasten der Kosten zu zahlen sind. Materielle Anerkennungen aus Kosteneinsparungen sowie aus Mitteln des Prämienfonds und des Verfügungsfonds sind nicht kalkulierbar.

## 23. **Kosten für Risiko**

Kosten für Risiko sind kalkulationsfähig, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist (z. B. Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer [GBl. II Nr. 32 S. 259]).

## 24. **Sonstige kalkulationsfähige Kosten**

Kalkulationsfähig sind auch

- Kosten, die aus der Vorbereitung von Investorentscheidungen sowie aus Untersuchungen zur Erarbeitung von Konzeptionen für die komplexe Grundfondsreproduktion entstehen;
- Honorare, insbesondere entsprechend den geltenden Honorarordnungen, für Leistungen, die vom Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Kosten des Umweltschutzes;
- Kosten der Erwachsenenqualifizierung, soweit sie nach den Rechtsvorschriften zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind.

## 25. **Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln**

Führt der Einsatz von Grundmitteln, die aus Krediten finanziert werden, je Erzeugniseinheit zu einer Senkung der Selbstkosten, so kann den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie auf Antrag die Berechtigung erteilt werden, bei neuen Erzeugnissen, deren Industriepreise als Kalkulationspreise — und nicht als Relationspreise — gebildet werden, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkostensenkung die Rückzahlungsraten zu kalkulieren.

### Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

### **Verzeichnis von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten**

1. Die Betriebe sind nicht berechtigt, die Kosten der nachstehenden Kostenarten bzw. Komplexkosten zu kalkulieren:
  - Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit<sup>1</sup>,
  - Zuschläge für Überstunden (außer für Be- und Entladungspersonal sowie Kraftfahrer),
  - Lohngruppenausgleich,
  - Leistungslohnausgleich<sup>1</sup>,

<sup>1</sup> siehe hierzu Anlage 4 Ziff. 3.1. Buchst. f

- Zuschläge zum Lohn für Materialerschweris (bei Verwendung fehlerhafter bzw. ungeeigneter Materials),
- Zuschläge für unsachgemäße Arbeitsmittel,
- Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten),
- Lohn für Stilllegungszeiten,
- Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gemäß Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121),
- Sperrzonenzuschläge,
- Kosten für stillgelegte Grundmittel,
- Kosten für vermietete, verpachtete sowie zur Nutzung überlassene Grundmittel,
- die Bodennutzungsgebühr,
- Sonderabschreibungen und Restbuchwerte, auf die die Voraussetzungen gemäß Anlage 4 Ziffern 1.3. und 1.4. nicht zutreffen,
- Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung sowie Kosten für Umsetzung und Verlagerung, soweit sie nach den Rechtsvorschriften Bestandteil des Investitionsaufwandes sind, jedoch nicht aktiviert, sondern in die Kosten verrechnet werden,
- Zinsen für außerplanmäßige Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten einschließlich Kredite für geplante, aber nicht erwirtschaftete Eigenmittel (Grundzinssatz und Zinszuschlag) sowie Sanktionszinsen,
- Verspätungszinsen, Verzugszinsen, Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen für Finanzschulden,
- Vertragsstrafen und sonstige Sanktionen (z. B. nach der Verordnung vom 3. Juni 1971 über die Baubilligerung [GBl. II Nr. 53 S. 449] oder nach den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft) einschließlich Preissanktionen,
- Verfahrenskosten der Vertragsgerichte und der sonstigen Gerichte,
- Schadenersatzleistungen und Aufwandsersatz,
- Standgelder und Zuschläge zum tarifmäßigen Schiffs-liegegeld,
- Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder,
- Forderungsausfälle,
- Beiträge für freiwillige Versicherungen (Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft [GBl. I Nr. 23 S. 408]),
- Inventurminusdifferenzen,
- Materialabwertungen im Sinne der Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 72 S. 619),
- Kosten aus der Umbewertung der Bestände auf Grund von planmäßigen Preisänderungen sowie aus der Umbewertung der Bestände von den Plankosten des Vorjahres auf die Plankosten des laufenden Jahres,
- Materialverrechnungspreis-Abweichungen (Saldo zwischen den Materialverrechnungspreisen und den Einkaufs- bzw. Einstandspreisen),
- Staub- und Abgasgelder<sup>2</sup>,
- Abwassergelder sowie Zuschläge zum Wassernutzungs-entgelt gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25),

<sup>2</sup> z. Z. gilt die Fünfte Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157).